

§ 452 Abs. 3 FL-ZPO

(neu)

Ein solches Vorbringen von neuen Ansprüchen oder Einreden, neuen Tatsachen und Beweisen *kann* jedoch vom Gerichte *auf Antrag oder von amteswegen* als *unstatthaft erklärt* werden, wenn es in der *Absicht, den Prozess zu verschleppen*, nicht früher vorgebracht worden ist, oder es können statt dessen vom Gerichte die *Prozesskosten* der betreffenden Partei *ganz oder teilweise* auferlegt oder es kann eine *Mutwillensstrafe* wegen Prozessverschleppung verhängt werden (§§ 44 und 408).

Der neue § 452 Abs. 3 FL-ZPO war das Paradebeispiel eines prozessökonomischen Mechanismus, der sich nahtlos in die Zivilprozessordnung fügte, indem er auch sonst häufig auftretende prozessökonomische Elemente in sich vereinigte. Parteiseitige Vorbringen konnten, mussten indes nicht, vom Gericht in Ausübung der prozessökonomischen Prozessleitung zurückgewiesen werden, wobei dem Gericht insofern Handlungsspielraum zukam, als es ex officio oder erst auf Antrag hin tätig werden konnte. Vorausgesetzt war eine Verschleppungsabsicht, die die Partei mit ihrem Vorbringen verfolgte, womit dem Gericht eine freie Würdigung der Umstände erlaubt wurde. Der Sanktionenkatalog war offengehalten. Das betreffende Vorbringen konnte zurückgewiesen werden, so dass nicht nur die faktische Prozessverzögerung und Verletzung der Prozessökonomie unterblieb, sondern der materielle Nachteil die verschuldende Partei selbst traf. Das Gericht konnte alternativ das Vorbringen zugunsten der Gründlichkeit und materiellen Wahrheit dennoch berücksichtigen, allerdings die negativen Folgen des prozessökonomischen Verstosses dadurch abmildern und auf die verschuldende Partei abwälzen, indem es ihr die Prozesskosten auferlegte; wiederum verblieb Handlungsspielraum im Ausmass von gänzlicher bis zu teilweiser Überbürdung der Prozesskosten. Zudem konnte das Gericht kumulativ zu